Sebastian Melz (Autor)

Der Behördenbegriff des zivilprozessualen Urkundenbeweisrechts

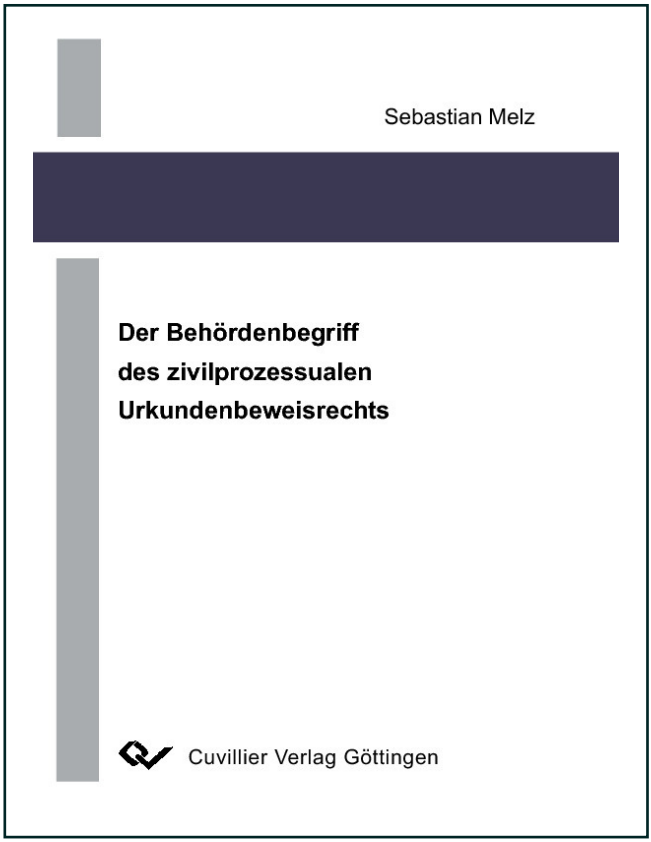

https://cuvillier.de/de/shop/publications/2279

Copyright:
Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentzsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen, Germany
Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: info@cuvillier.de, Website: https://cuvillier.de

Der Behördenbegriff des zivilprozessualen Urkundenbeweisrechts

A. Einleitung

I. Problemstellung

In den §§ 415 ff. ZPO finden sich die Regelungen des Urkundenbeweisrechts. Sie enthalten einerseits Verfahrensvorschriften für die Führung des Urkundenbeweises, die in den §§ 420 bis 436 ZPO sowie in § 444 ZPO verankert sind. Andererseits sieht die ZPO im Rahmen der §§ 415 bis 419 gesetzliche Beweisregeln vor, die sich inhaltlich in noch zu bestimmender Weise auf den Grundsatz der freien Beweiswürdigung nach § 286 ZPO auswirken[1]. Letzterer stellt eine der elementaren Errungenschaften des modernen Prozessrechts dar und ist verfassungsrechtlich in umfangreicher Weise abgesichert[2]. Schon deshalb muss er bei der Auslegung der §§ 415 ff. ZPO und ihrer Tatbestandsmerkmale stets im Auge behalten werden.

Die §§ 415 ff. ZPO und die von ihnen vorgesehenen Rechtsfolgen basieren auf einem beweisrechtlichen Grundverständnis, nach dem der Urkundenbeweis als besonders zuverlässige Beweisart anzusehen ist[3]. Vereinzelt wird das Beweismittel der Urkunde sogar als das effektivste, mithin schlicht als das beste überhaupt, bezeichnet[4]. Begründet wurde und wird dies unter anderem mit dem Argument, dass das, was eine Partei geschrieben oder unterschrieben hat, zumeist gerade deshalb in dieser Form niedergelegt werde, um es später beweiskräftig zu verwenden. Auch müsse

[1] Zöller/Geimer, Vor § 415, Rn 1.
[2] Vgl. Baumbach/Hartmann, § 286, Rn. 1.
[3] Baumbach/Hartmann, § 415, Rn. 1.
[4] Bender in Festschrift Baur, S. 253.

häufig der unmittelbare zeitliche Zusammenhang zwischen Erklärung oder Vorgang und Beurkundung beachtet werden[5].

Darüber hinaus sichert der Straftatbestand des § 348 StGB die korrekte und vollständige Aufnahme von öffentlichen Urkunden durch Amtsträger. Auch die Dienstaufsicht über Notare als institutionelle Sicherung verhilft der Urkunde zu ihrem Ansehen als zuverlässiges Beweismittel.

Ob dieser Grundgedanke des Urkundenbeweisrechts auch vor dem Hintergrund der heutigen fast unbeschränkten technischen Manipulationsmöglichkeiten noch uneingeschränkte Geltung beanspruchen kann und wie sich eben diese Möglichkeiten auf die Auslegung einzelner Normen des 9. Titels der ZPO auswirken müssen, wird im Verlaufe dieser Arbeit zu klären sein.

Im Wesentlichen aber soll nachfolgend die bereits erwähnte besondere Beweiskraft der von den §§ 415 ff. ZPO umfassten Urkundsarten und die Voraussetzungen für ihr Eingreifen untersucht werden. Der Gesetzgeber hat sich dabei für eine Unterscheidung zwischen öffentlichen Urkunden, die unter anderem von §§ 415, 417 und 418 ZPO erfasst sind, und Privaturkunden, deren Regelung sich in § 416 ZPO findet, entschieden. Relevant ist diese Differenzierung im Hinblick auf die unterschiedlichen Rechtsfolgen, die sich aus den genannten Normen ergeben. Der Umfang der Beweiskraft einer Urkunde und somit letztlich seine prozessuale Werthaltigkeit für den Beweisführer hängt stets entscheidend davon ab, ob eine öffentliche oder eine Privaturkunde vorliegt.

Voraussetzung für das Vorliegen einer öffentlichen Urkunde ist die Erstellung durch eine öffentliche Behörde oder eine mit öffentlichem Glauben versehene Amtsperson. Insoweit enthält § 415 Abs. 1, 1. Halbsatz ZPO eine Definition des öffentlichen Urkundenbegriffs, die für das gesamte zivilprozessuale Urkundenbeweisrecht gilt. Hierin heißt es:

---

[5] Musielak/Huber, § 415, Rn. 7.

> „Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises aufgenommen sind (öffentliche Urkunden) [….]“

Die vom Gesetzgeber gewählte Formulierung verdeutlicht, dass er eine bewusste Abgrenzung der Handlungssubjekte im Bereich des öffentlichen Urkundenbeweisrechts vornehmen wollte. Die öffentliche Urkundsperson wurde von ihm als eigenständig und nicht als Unterfall der Behörde angesehen. Dieser Aspekt könnte von Bedeutung bei der Festlegung der Kriterien des Behördenbegriffs des Urkundenbeweisrechts und seiner etwaigen Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten sein.

Vollständige Klarheit für die praktische Anwendung der §§ 415 ff. ZPO und die Differenzierung der in ihnen enthaltenen Fallgruppen bringt die Legaldefinition des § 415 Abs. 1, 1. Halbsatz ZPO jedoch nicht. Ein Grund hierfür ist vor allem darin zu sehen, dass der Gesetzgeber den Behördenbegriff nicht näher konkretisiert, sondern ihn voraussetzt. An dieses gesetzgeberische Unterlassen knüpft die folgende Untersuchung unmittelbar an.

Der Begriff der Behörde findet sich nicht nur in der Zivilprozessordnung, sondern auch in einer Vielzahl weiterer bedeutsamer Rechtsnormen, vor allem des öffentlichen Rechts, die sich über die verschiedenen Rechtsgebiete verteilen. In erster Linie ist hierbei der § 1 Abs. 4 VwVfG zu nennen, der den verwaltungsverfahrensrechtlichen Behördenbegriff legaldefiniert. Auch das Grundgesetz, die Verwaltungsgerichtsordnung, das Strafgesetzbuch und eine Reihe weiterer Gesetze befassen sich mit dem Behördenbegriff und den Handlungen, die von oder gegenüber einer Behörde vorgenommen werden.

Gegenstand dieser Arbeit ist die Frage, welche Anforderungen an den in den §§ 415 ff. ZPO verankerten Behördenbegriff zu stellen sind. Es soll Klarheit

darüber geschaffen werden, welche Voraussetzungen derjenige erfüllen muss, der eine Urkunde errichten will, damit diese die besonderen Rechtsfolgen der §§ 415, 417, 418 ZPO für sich in Anspruch nehmen kann. Weiterhin soll untersucht werden, ob im Rahmen unserer Rechtsordnung insoweit von einer tatbestandlichen Einheitlichkeit auszugehen ist oder aber die Grenzen des Behördenbegriffs in Abhängigkeit zu der jeweiligen Rechtsnorm bestimmt werden müssen, die ihn verwendet.

Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf die Frage des Verhältnisses des verwaltungsrechtlichen Behördenbegriffs zu demjenigen der §§ 415 ff. ZPO gelegt werden. Namentlich bedarf es der Klärung, ob die Voraussetzungen der Legaldefinition des § 1 Abs. 4 VwVfG im Rahmen der §§ 415 ff. ZPO übernommen werden können.

Auch mit der Privatisierung von ehemals hoheitlichen Aufgaben, die in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen hat, wird sich diese Arbeit auseinander setzen. Anhand konkreter Privatisierungsbeispiele (Deutsche Post, Deutsche Bahn, etc.) sollen die Auswirkungen auf die §§ 415 ff. ZPO aufgezeigt und überprüft werden, ob nach wie vor von einem behördlichen Handeln gesprochen werden kann.

II. Vorzüge und praktische Bedeutung des Urkundenbeweisrechts

Die Möglichkeit der Beweisführung mit Urkunden kann sich im Einzelfall als überaus interessant für den jeweiligen Beweisführer erweisen. Dies gilt nicht nur, aber in ganz besonderem Maße für öffentliche Urkunden, also solche, die von Behörden oder Urkundspersonen errichtet worden sind. Der Grund hierfür ist in den Rechtsfolgen, die im Bereich des Urkundenbeweisrechts vorgesehen sind, und in deren Zusammenspiel mit der Verhandlungsmaxime als einer der die Zivilprozessordnung prägenden Grundsätze zu sehen.

Der Gesetzgeber ist schon zum Zeitpunkt des Zustandekommens der ZPO davon ausgegangen, dass Urkunden regelmäßig in der Absicht errichtet werden, Rechtsverhältnisse sicherzustellen. Dieser Zweck kann jedoch nur

dann erreicht werden, „wenn bei der Errichtung der Urkunde bekannt ist, welche Eigenschaften der Richter von derselben fordern wird, um sie als beweiskräftig anzusehen, wenn ferner die Sicherheit besteht, daß der Richter die bestimmten Erfordernissen entsprechende Urkunde auch wirklich als beweiskräftig betrachten wird“[6].

Dieses gesetzgeberische Ziel, dass auch bei der Auslegung des Behördenbegriffs von Bedeutung ist, hat zur Verabschiedung der heutigen §§ 415 ff. ZPO und den darin vorgesehenen Beweiswirkungen geführt. Der Gesetzgeber wollte gewährleisten, dass der Erfolg einer Beweisführung mit - insbesondere öffentlichen - Urkunden fast gewiss und das Ergebnis einer vom Gericht vorzunehmenden Beweiswürdigung absehbar ist[7].

Vor diesem Hintergrund erklären sich § 437 ZPO, der eine Echtheitsvermutung für inländische öffentliche Urkunden vorsieht, sowie vor allem die darauf aufbauenden §§ 415 – 418 ZPO, die in den darin abgesteckten Grenzen von der inhaltlichen Wahrheit einer Urkunde ausgehen[8]. So erbringt eine öffentliche Urkunde, die dem § 415 ZPO entspricht, vollen Beweis des beurkundeten Vorgangs. Gegenteiligen Auffassungen in dieser Frage[9] ist durch die eindeutige Formulierung in § 415 Abs. 1 ZPO der Boden entzogen worden. Jedoch mag es im Einzelfall eine Frage der Auslegung der jeweiligen Urkunde sein, welcher konkrete Vorgang als beurkundet anzusehen ist[10].

Die Beweisregeln der §§ 415 ff. ZPO, auf die im Rahmen dieser Arbeit ausführlich eingegangen werden wird, führen im Ergebnis dazu, dass das jeweilige Beweisergebnis praktisch feststeht. Einerseits hat dies die Konsequenz, dass der Grundsatz der freien Beweiswürdigung und somit das richterliche Ermessen bei der Beweiswürdigung in einer noch zu untersuchenden Weise eingeschränkt wird. Dies war dem Gesetzgeber

---

[6] Hahn/Stegemann, Mat. II/1, S. 276.
[7] Schreiber, Die Urkunde im Zivilprozeß, S. 16.
[8] MünchKommZPO-Schreiber, § 415, Rn. 1.
[9] Pagenstecher, Zur Lehre von der materiellen Rechtskraft, S. 186.
[10] Vgl. RGZ 96, 181, 182.

bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ZPO bewusst[11]. Angesichts der Bedeutung des heute von § 286 Abs. 1 ZPO statuierten Grundsatzes der freien Beweiswürdigung, die an späterer Stelle noch genauer untersucht werden wird, bedarf diese gesetzgeberische Entscheidung schon bei oberflächlicher Betrachtung einer Rechtfertigung.
Im Hinblick auf die Regelungen betreffend öffentliche Urkunden soll die Einschränkung des Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung damit zu rechtfertigen sein, dass den öffentlichen Urkundspersonen das Vertrauen entgegenzubringen ist, dass sie „mit redlichem Wissen und nach besten Kräften ihrer Pflicht die vor ihnen abgegebenen Erklärungen richtig beurkunden und die von ihnen wahrgenommenen Tatsachen richtig bezeugen“[12]. Zudem sah sich der Gesetzgeber zu den beschriebenen Beweiswirkungen auch im Interesse des Rechtsverkehrs veranlasst[13].

Andererseits haben die Beweisregeln der §§ 415 ff. ZPO im Anwendungsbereich des Verhandlungsgrundsatzes regelmäßig paradoxerweise zur Folge, dass die Vorschriften über den Urkundenbeweis an Bedeutung verlieren, denn nach Vorlage einer (öffentlichen) Urkunde wird die durch diese zu beweisende Tatsache meist zugestanden oder unstreitig[14]. Insofern kommt es in vielen Fällen erst gar nicht zu einer Beweiserhebung, die sich nach den Vorschriften der §§ 415 ff. ZPO bestimmen würde. Anders ist dies nur, wenn eine Urkunde zum Beweis einer streitigen Tatsache vorgelegt oder beigezogen wird, wenn Streit über die Frage der Echtheit einer Urkunde herrscht oder es um eine Urkunde aus dem Besitz des Gegners, einer Behörde oder eines Dritten geht[15].

Hiervon abgesehen soll durch die Regelungen des Urkundenbeweisrechts erreicht werden, dass die Parteien schon bei Errichtung der öffentlichen Urkunde eine eventuell später erforderlich werdende Beweiswürdigung eines Gerichts vorhersehen können.

---

[11] Vgl. Hahn/Stegemann, Mat. II/1, S. 276.
[12] Vgl. RGZ 74, 421, 425.
[13] Vgl. Hahn/Stegemann, Mat. II/1, S. 275.
[14] MünchKommZPO-Schreiber, § 415, Rn. 3.
[15] Musielak/Huber § 415 Rn. 6.

Werden bei der Fixierung der jeweiligen Gedankenerklärung, die es zu dokumentieren gilt, die im Gesetz festgelegten Regeln eingehalten, so muss der Richter grundsätzlich von der Abgabe der entsprechenden Erklärung, dem bezeugten Vorgang oder der bezeugten Tatsache ausgehen, sofern nicht der Beweis der Unrichtigkeit zulässig ist und auch geführt werden kann[16].

III. Praktische Unterschiede zwischen öffentlicher und privater Urkunde

Entscheidend für die Abgrenzung der §§ 415, 417, 418 ZPO einerseits und § 416 ZPO andererseits und damit für die Festlegung der Grenzen des Begriffs der öffentlichen Behörde ist in wesentlichem Maße auch die Differenzierung der jeweils angeordneten Rechtsfolgen. Bevor jedoch auf diese und die darin vorgesehenen unterschiedlichen Beweiswirkungen eingegangen werden kann, muss der Anknüpfungspunkt der jeweiligen Beweiskraft bestimmt werden.

Im Rahmen der §§ 415 ff. ZPO muss stets zwischen der formellen und der materiellen Beweiskraft unterschieden werden. Diese Differenzierung findet sich bereits in der Entwurfsbegründung zu den Regelungen des Urkundenbeweisrechts, auf die an späterer Stelle ausführlich eingegangen werden wird.

Die formelle Beweiskraft, die auch als äußere Beweiskraft bezeichnet wird, bezieht sich auf die in der Urkunde enthaltene Erklärung, den in ihr beurkundeten Vorgang oder die dort beurkundete Tatsache[17]. Sie legt mittels differenziert wirkender Beweisregeln die Frage der inhaltlichen Beweiswürdigung fest[18]. Voraussetzung für die formelle Beweiskraft ist stets die Echtheit der Urkunde[19]. Von dieser ist auszugehen, wenn die Urkunde von demjenigen stammt, der vom Beweisführer oder von der durch den Inhalt

---

[16] Musielak/Huber, § 415, Rn. 2.
[17] Musielak/Huber, § 415, Rn. 2; Bolgiano ZZP 24 (1898), 131.
[18] Vgl. hierzu Britz, Urkundenbeweisrecht, S. 143, der auf terminologische Unsicherheiten im Hinblick auf den Begriff der formellen Beweiskraft hinweist.
[19] Rosenberg/Schwab/Gottwald, § 118, Rn. 11; Zoller NJW 1993, 434; Schreiber, Die Urkunde im Zivilprozeß, S. 23.

der Urkunde begünstigten Partei (bei Anordnung der Vorlage von Amts wegen) als Aussteller behauptet wird[20].

Während diese Definition gleichermaßen für private und öffentliche Urkunden gilt, sieht das Gesetz in § 437 Abs. 1 ZPO nur für letztgenannte eine Echtheitsvermutung vor, die vom Gegner ggf. zu widerlegen ist, sofern die Urkunde keine äußeren Mängel aufweist. Derart weit ist der Gesetzgeber bei den Privaturkunden nicht gegangen. Hier sieht zwar § 440 Abs. 2 ZPO ebenfalls eine Vermutung der Echtheit vor. Diese verlangt jedoch nicht nur die Mängelfreiheit der Urkunde im Sinne des § 419 ZPO, die bereits dann nicht mehr angenommen werden kann, wenn nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde eine Änderung des Textes als möglich erscheint[21]. Vielmehr muss zusätzlich die Echtheit der Namensunterschrift feststehen, sie also gemäß § 439 Abs. 2, 3 ZPO anerkannt oder nach § 440 Abs. 1 ZPO bewiesen werden[22]. Im letztgenannten Fall, der eingreift, wenn der Beweisgegner die Echtheit des unter dem Text befindlichen Handzeichens bestreitet, obliegt es dem Beweisführer, die Echtheit im Wege des Vollbeweises zu belegen[23].

Bereits diese letztgenannten Regelungen verdeutlichen, dass erhebliche praktische Unterschiede zwischen privaten und öffentlichen Urkunden gegeben sind. Auch dies bedingt eine klare Festlegung der Grenzen des in den §§ 415 ff. ZPO verankerten Behördenbegriffs.

Die Grenzen der materiellen Beweiskraft werden demgegenüber nicht einheitlich bestimmt. Vereinzelt wird hierunter lediglich der Beweis- oder Wahrheitswert des Urkundeninhalts verstanden[24]. Überwiegend beschreibt man die materielle Beweiskraft jedoch mit der durch sie hergestellten Beziehung zwischen dem Urkundeninhalt und dem Beweisthema[25]. Sie beantwortet demnach die Frage, ob sich aus der Urkunde die

[20] Schilken, Zivilprozessrecht, Rn. 541.
[21] Deubner JuS 1999, 583.
[22] Musielak/Huber, § 440, Rn. 3.
[23] BGH NJW 1995, 1683.
[24] Bruns, Zivilprozessrecht, § 37 IV.